

## **Satzung**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der am 15. Dezember 2004 gegründete Verein führt den Namen  
CORVETTE CLUB BERLIN – BRANDENDENBURG e.V. (CCBB e.V.).  
Er wird im Vereinsregister des Amtsgerichtes Berlin-Charlottenburg unter der Registernummer VR 24320 B geführt.
2. Der Sitz des Vereins befindet sich in Berlin, die Postadresse lautet:  
**Corvette Club Berlin-Brandenburg e.V. -c/o Unger & Partner, Letteallee 3; 13409 Berlin**
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze des Vereins**

1. Der Verein CCBB e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch Ausübung von Veranstaltungen und Mitgliedertreffen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
3. Zu den Grundsätzen des Vereins zählt die Förderung der Deutsch-Amerikanischen Freundschaft, des Gemeinschaftssinns und des Erfahrungsaustausches über den legendären amerikanischen Sportwagen Chevrolet Corvette.
4. Die Aufgaben des Vereins umfassen im Wesentlichen:
  - die Teilnahme, Organisation und Durchführung von Veranstaltungen und Reisen,
  - die Schaffung eines Forums zur technische Diskussion und Werterhaltung von Corvette-Fahrzeugen aller Generationen,
  - die Pflege von freundschaftlichen Kontakten zu anderen Corvette-Vereinen weltweit.
5. Die Organe des Vereins (§ 9) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus und können für ihre Tätigkeiten im Dienst des Vereins eine angemessene Entschädigung erhalten. Über die Höhe der Vergütung von Tätigkeiten beschließt die Mitgliederversammlung.
6. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Überschussanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Auslagen müssen nachgewiesen und durch den Vorstand beschlossen sein, ihre Rückerstattung bedarf der schriftlichen Nachweisführung.
7. Der Verein räumt den Angehörigen aller Nationalitäten und Bevölkerungsgruppen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz parteipolitischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz und Neutralität.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus:

- a) erwachsenen Mitgliedern nach Vollendung des 18. Lebensjahres,
- b) jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,
- c) Ehrenmitgliedern.

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Das Mitglied soll Corvette-Liebhaber sein. Jedes Mitglied soll an den Veranstaltungen des Vereins im Rahmen der persönlichen Möglichkeiten mitwirken und teilnehmen.

## **§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft**

1. Der Mitgliedschaft geht ein Antrag auf Aufnahme in den Verein voraus. Die Mitgliedschaft ist schriftlich, unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Es besteht kein Anspruch auf Mitgliedschaft. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
2. Dem Aufnahmegesuch wird nach neun Monaten stillschweigend stattgegeben, wenn der Antrag in dieser Frist nicht abgelehnt wird. Eine Ablehnung des Antrages auf Aufnahme in den Verein braucht nicht begründet zu werden.
3. Es gilt eine Probezeit von 9 Monaten. Während dieser Zeit besitzt das Mitglied auf Probe kein Stimmrecht und darf auch keine Funktionen bekleiden. Nach Ablauf der Probezeit entscheidet der Vorstand einstimmig über die Aufnahme als ordentliches Mitglied gemäß § 3 dieser Satzung.
4. Die Mitgliedschaft im Verein erlischt durch:
  - a) Austritt,
  - b) Ausschluss,
  - c) Tod,
  - d) Löschung des Vereins.
5. Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt zwei Monate zum Ende des Kalenderjahres.

## **§ 5 Ehrenmitglieder**

Durch die Mitgliederversammlung können Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten bis zum Widerruf zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie besitzen Stimmrecht und sind von der Entrichtung von Beiträgen befreit. Das Vorschlagsrecht für Ehrenmitglieder hat jedes ordentliche Mitglied des Vereins.

## **§ 6 Rechte und Pflichten, andere Ansprüche der Vereinsmitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den besonderen Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten. Die Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Jahresbeiträgen gem. § 7 für den Verein und die Meldung Ihrer Postanschrift verpflichtet.
4. Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beiträge bestehen.
5. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes müssen binnen drei Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

## **§ 7 Vereinsbeiträge**

1. Die Mitglieder leisten einen Jahresbeitrag der mit dem Beginn des Geschäftsjahres fällig wird. Partnermitglieder zahlen den halben Jahresbeitrag, jugendliche Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (§ 3) sind von der Beitragszahlung befreit. Der Beitrag ist eine Bringschuld und im Januar des Geschäftsjahres nach § 1 (3) ohne besondere Aufforderung auf das Vereinskonto zu leisten. Die Höhe des Jahresbeitrages wird jeweils für das folgende Geschäftsjahr auf der jährlichen Mitgliederversammlung durch Beschluss festgelegt. Auf Antrag können Mitgliedsbeiträge einzelner Mitglieder gestundet, ggf. auch ganz oder teilweise erlassen werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand einstimmig.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Mitglieder auf Probe haben bei Eintritt in den Verein den vollen Jahresbeitrag zu leisten.

## **§ 8 Maßregelungen**

1. Gegen Mitglieder können vom Vorstand Maßregelungen beschlossen werden:
  - a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen bzw. Verstoßes gegen Ordnungen und Beschlüsse,
  - b) wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung, c) wegen vereinsschädigenden Verhaltens (z.B. Rufschädigung),
  - d) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
  - e) wegen unehrenhafter Handlungen.
  - h) Festsetzung von Vereinsbeiträgen (§ 7),
  - i) Genehmigung des kassenwirksamen Veranstaltungsplanes/Haushaltsplanes,
  - j) Satzungsänderungen,
  - k) Beschlussfassung über Anträge,
  - l) Verhandlung der Berufung gegen eine Maßregelung (§ 8, Absatz 3),
  - m) Ernennung/Abberufung von Ehrenmitgliedern (§ 5),
  - n) Auflösung des Vereins (§ 17).
2. Die Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie muss innerhalb der ersten 2 Monate nach Ablauf des Kalenderjahres nach § 1 (3) durchgeführt werden.
3. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der schriftlichen Einladung aus. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei und höchstens vier Wochen liegen. Mit der schriftlichen Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.
4. Die Mitgliederversammlungen sind unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit eines Wahlganges ist ein zweiter Wahldurchgang erforderlich, danach entscheidet das Los.
5. Satzungsänderungen sowie Änderungen des Vereinszwecks erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
6. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von wenigstens einem Mitglied der stimmberechtigten Anwesenden beantragt wird.
7. Anträge können gestellt werden:
  - a) von jedem erwachsenen Mitglied (§ 3a),
  - b) vom Vorstand (§ 12).
8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 10 stimmberechtigende Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
9. Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sein. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bejaht wird. Anträge auf Satzungsänderungen die nicht auf der Tagesordnung stehen, werden nicht behandelt. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.

## **§ 11 Stimmrecht und Wählbarkeit der Mitglieder**

1. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
2. Das Stimm- und Wahlrecht kann nur persönlich und unmittelbar ausgeübt werden.
3. Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
4. Mitglieder denen kein Stimmrecht zusteht, können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.

## **§ 12 Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:
  - a) dem 1. Vorsitzenden (Präsident des Vereins CCBB e.V.),
  - b) dem 2. Vorsitzenden (Stellvertreter des Präsidenten).
2. Die Rangfolge ergibt sich aus der einfachen Stimmenmehrheit des Wahlergebnisses. Bei Stimmengleichheit ist eine Stichwahl erforderlich, bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er fasst seine Beschlüsse grundsätzlich gemeinsam, bei Stimmenthaltung eines Vorstandsmitgliedes gilt der Beschlussvorschlag als angenommen, bei Stimmengleichheit als abgelehnt. Durch das Vetorecht des Kassenwartes gem. § 13 Absatz 3 zu Einnahmen und Ausgaben des Vereins, können kassenwirksame Beschlüsse des Vorstandes so lange blockiert werden bis die Satzungsconformität des Beschlusses wiederhergestellt ist.
4. Der Vorstand führt eine Handkasse. In der Handkasse dürfen monatlich maximal 150,- € Bargeld vorhanden sein. Aus der Handkasse dürfen ausschließlich Ausgaben bis zu einer Höhe von 50,- € getätigt werden. Für die Handkasse ist vom Vorstand ein gesondertes Kassenbuch zu führen, welches dem Kassenwart alle zwei Monate zur Abzeichnung vorgelegt werden muss.
5. Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins, der Tätigkeit des Mitgliederausschusses und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen (§ 6, Absatz 2). Der Präsident führt die Hauptakte des Vereins.
6. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch den Vorstand gemeinsam vertreten.
7. Die Mitglieder des Vorstandes werden für jeweils ein Jahr gewählt. Sie bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht von Ehepartnern, Familienangehörigen oder Partnern einer Lebensgemeinschaft gebildet werden.
8. Mitgliederversammlungen werden durch den 1. Vorsitzenden (Präsidenten) oder einen durch ihn Beauftragten geleitet. Von den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen werden Protokolle angefertigt, die von beiden Vorsitzenden bzw. einem Beauftragten und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.

## **§ 13 Mitgliederausschuss**

1. Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für ein Jahr die Mitglieder des Mitgliederausschuss. Der Mitgliederausschuss besteht aus:
  - a) dem Verantwortlichen für die Öffentlichkeitsarbeit (insbesondere Webseite),
  - b) dem Kassenwart,
  - c) dem Schriftführer,
  - d) dem Veranstaltungsorganisator.
2. Eigentümer der Vereinswebseite ist der Verein CCBB e.V., vertreten durch den jeweiligen Präsidenten. Neben dem Verantwortlichen für die Öffentlichkeitsarbeit (Admin-C) hat der Vorstand das jederzeitige Nutzungs- und Verfügungsrecht über die Webseite. Der Verantwortliche für die Öffentlichkeitsarbeit unterstützt den Vorstand und den Mitgliederausschuss bei der Außendarstellung des Vereins. Er pflegt und aktualisiert insbesondere die Webseite des Vereins. Bei Rücktritt von seinem Amt, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein bzw. Enthebung seines Amtes durch die Mitgliederversammlung oder den Vorstand, sind die Zugangsdaten binnen eines Tages nach der Amtsaufgabe an den Nachfolger zu übertragen.
3. Der Kassenwart führt das Kassenbuch des Vereins und wacht über die Beschlusskonformen Einnahmen und Ausgaben des Vereins. Er besitzt das Vetorecht zu nicht Satzungsconformen Beschlüssen über Einnahmen und Ausgaben des Vereins (§ 12, Absatz 3). Der Kassenwart muss bei Beschlüssen zu Einnahmen und Ausgaben des Vereins zugegen sein.

Zu den Aufgaben des Kassenwartes zählt gleichermaßen:

- die Kontrolle des fristgerechten Einganges der Mitgliederbeiträge,
  - die Kontrolle und Abzeichnung des Handkassenbuches,
  - die Führung und Kontrolle des Mitgliederregisters,
  - die jederzeitige Information des Vorstandes über das Vereinskonto,
  - die fristgerechte Erstellung der Steuererklärung,
  - der Rechenschaftsbericht zur Kassenführung bei der Mitgliederversammlung.
4. Der Schriftführer des Vereins unterstützt den Vorstand und die Mitglieder des Mitgliederausschusses bei der Ausübung ihrer Ämter. Er stellt sicher dass alle Beschlüsse des Vorstandes und die Mitschriften der Mitgliederversammlungen in Protokollen aktenkundig gemacht werden können. Jedes Protokoll muss von den Beteiligten der jeweiligen Besprechung und vom Schriftführer abgezeichnet werden. Er stellt sicher dass alle Urschriften der Vereins-relevanten Protokolle dem Präsidenten des Vereins übergeben werden.
  5. Der Veranstaltungsorganisator des Vereins wirkt federführend und verantwortlich bei der Planung und Umsetzung der im Vereinsinteresse stehenden Veranstaltungen. Er ist für die Jahresplanung der Veranstaltungen des Vereins verantwortlich und stimmt diese mit dem Vorstand ab.

## **§ 14 Kassenprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand oder dem Mitgliederausschuss angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer haben das Kassenbuch und das Handkassenbuch einschließlich der Kontobelege sowie sämtliche Unterlagen des Vereins, insbesondere die Hauptakte des Vereins (§ 12, Absatz 4) mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen. Über das Prüfergebnis ist ein Prüfbericht zu erstellen.
3. Die Kassenprüfer stellen der Mitgliederversammlung den Prüfbericht vor und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes und des Vorstandes.

## **§ 15 Auflösung des Vereins**

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür eigens einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.
2. Liquidatoren sind der Präsident und der Kassenwart. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, zwei andere Vereinsmitglieder als Liquidatoren zu benennen.
3. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, dem Kinderheim Kleeblatt GmbH, Golßener Str. 03, 15938 Kasel-Golzig zu, der es ausschließlich und unmittelbar im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden hat.

## **§ 16 Inkrafttreten**

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 01. März 2009 von der Mitgliederversammlung des Vereins Corvette Club Berlin-Brandenburg BB e.V. beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.